

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An die
Mitglieder des Sonderausschusses
Verfassungsreform

- im Hause -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 207
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter:
Dr. Marcus Hahn-Lorber

Telefon (0431) 988-1584
Telefax (0431) 988-1250
Verfassungsreform@landtag.ltsh.de

22. Januar 2014

Ermöglichung öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sitzung des Sonderausschusses Verfassungsreform am 25. November 2013 hat ergeben, dass die Ermöglichung öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses in Art. 19 LV geregelt werden soll.

Zudem ist angemerkt worden, dass die in [Umdruck 18/2002](#) vorgeschlagene Formulierung in Art. 19 Abs. 3 Satz 1 LV möglicherweise die Frage aufwirft, ob in Abweichung von Art. 17 Abs. 3 LV Sitzungen des Petitionsausschusses stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden müssten. Dies könnte im Hinblick auf die sonstigen Zuständigkeiten des Petitionsausschusses, etwa die Durchführung von Anhörungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 4 LV (Volksinitiativen) gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LV, nicht das gewollte Ergebnis sein. Zur Vermeidung eines solchen Auslegungsergebnisses wurde der Formulierungsvorschlag angepasst.

Hinzuweisen ist vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Beratungen am 25. November 2013 auch darauf, dass ohne Aufnahme eines erhöhten Quorums in Art. 19 Abs. 3 Satz 2 LV die Herstellung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 LV mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, also der einfachen Mehrheit, beschlossen wird. Einer Verschärfung dieses Quorums durch eine spätere Regelung in der Geschäftsordnung wäre verfassungsrechtlich – wegen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 LV – nicht möglich. Sollte dagegen angestrebt werden, dass zur Herstellung der Öffentlichkeit – im Sinne des Klammerzusatzes – ein mit Mehrheit der Ausschussmitglieder gefasster Beschluss erforderlich sein soll, empfiehlt es sich, dies in Art. 19 Abs. 3 LV niederzulegen.

Den geänderten und in Art. 19 LV verorteten Formulierungsvorschlag füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Marcus Hahn-Lorber

(Geschäftsführer)

Ermöglichung öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses

Art. 19 Petitionsausschuss

(1) Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 bestellt der Landtag einen Ausschuss (Petitionsausschuss). Soweit Träger der öffentlichen Verwaltung oder ihre Behörden der Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

(2) Die Landesregierung, die Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen Akten vorzulegen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuss beauftragten Ausschussmitgliedern. Artikel 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(1) Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 bestellt der Landtag einen Ausschuss (Petitionsausschuss). Soweit Träger der öffentlichen Verwaltung oder ihre Behörden der Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

(2) Die Landesregierung, die Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen Akten vorzulegen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuss beauftragten Ausschussmitgliedern. Artikel 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Ausschuss kann [mit der Mehrheit seiner Mitglieder] beschließen, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt.

Art. 17 Abs. 3 Ausschüsse

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Petitionen und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für ~~die Behandlung von~~ ~~Petitionen~~ und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.